

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1953-01	Termin 09.05.2022	Haupt- und Finanzausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
09.05.2022	Haupt- und Finanzausschuss		B		

Beratungsgegenstand

Anregung gem. §24 GO NRW / Bürgerantrag des Bündnisses für den Erhalt des Sterkrader Waldes

Beschlussvorschlag

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die als Anlage beigefügte Anregung nach § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) des Bündnisses zum Erhalt des Sterkrader Waldes zur Kenntnis.
- (2) Gleichzeitig beauftragt er die Verwaltung, die bereits in der Sitzung am 14.12.2020 vom Haupt- und Finanzausschuss (B/17/0087-01) formulierte Forderung, die erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt, insbesondere in den bedeutenden Waldbestand des Sterkrader Waldes, sowie den Flächenverbrauch zu minimieren und so gering wie möglich zu halten, im weiteren Prozess wiederholt nachdrücklich zu vertreten.

Bereichsleiter Bereich 2-2	Dezernat 5 Stadtplanung, Bauen, Mobilität und Umwelt	Kämmerer	Oberbürgermeister
gez. Werntgen-Orman 13.04.2022	gez. Dr. Palotz 13.04.2022	Datum	gez. Schranz 29.04.2022
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1953-01	Termin 09.05.2022	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	-----------------------------------

Bezug

B/17/0087-01 Haupt- und Finanzausschuss 14.12.2020

Begründung

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden. Für die Erledigung der vorliegenden Anregungen ist kommunalverfassungsrechtlich grundsätzlich der Rat zuständig.

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 GO NRW kann der Rat die Erledigung von Anregungen und Beschwerden einem Ausschuss übertragen. Von dieser gesetzlichen Ermächtigung hat der Rat Gebrauch gemacht; gemäß § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen („Hauptsatzung“) werden Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW, wenn die Angelegenheit in die Entscheidungszuständigkeit des Rates oder eines Fachausschusses fällt, durch den Haupt- und Finanzausschuss erledigt.

Gemäß § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung werden Anregungen und Beschwerden, die bis dreißig Tage vor der Sitzung des Hauptausschusses eingehen, in der nächsten Sitzung, im Übrigen in der übernächsten Sitzung behandelt. Die vorliegende Anregung ist am 25.02.2022 eingegangen und wird daher entsprechend § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 09.05.2022 behandelt. Hierüber wurden die Verfasser der Anregungen schriftlich informiert.

Die in § 24 Abs. 1 Satz 1 GO NRW geregelte formelle Voraussetzung der Schriftlichkeit ist mit den vorliegenden Eingaben erfüllt.

Stellungnahme der Verwaltung

Gegenstand des Antrages ist der geplante Ausbau des Autobahnkreuzes Oberhausen im Landschafts- und Naturschutzgebiet Sterkrader Wald, der sich seit dem Ankauf im Jahre 1950 im Besitz der Stadt Oberhausen befindet.

Mit der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bevorzugten Variante 4, sollen die Verkehrsstörungen in den betroffenen Autobahnabschnitten sowie die dadurch resultierenden negativen Auswirkungen durch Verkehrsverlagerungen ins städtische Verkehrsnetz behoben werden und der dringend erforderliche Lärmschutz für die Anwohner/innen entlang der betroffenen Autobahnstrecken ermöglicht werden.

Gleichzeitig ist die vorgelegte Ausbauplanung aber auch mit erheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt, insbesondere in bedeutende Waldbestände des Sterkrader Waldes (Rodung bzw. Versiegelung von 11 Hektar Wald (ca. 5.000 Bäume) und 22 Hektar Grünflächen und Gehölzstrukturen) verbunden. Daher hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung vom 14.12.2020 gefordert, den Flächenverbrauch zu minimieren und die Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten.

Die beiden in der Anregung gem. § 24 GO formulierten Resolutionsforderungen des Bündnisses für den Erhalt des Sterkrader Waldes können aufgrund fehlender Zuständigkeit (siehe nachfolgend Ziffer 1) und eines fehlenden Bedürfnisses (Ziffer 2) in der Form nicht vom Haupt- und Finanzausschuss beschlossen werden:

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1953-01	Termin 09.05.2022	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	-----------------------------------

1. Eine Rechts- und Verfassungswidrigkeit des Bundesverkehrswegeplans 2030 (BVWP) kann nicht vom Haupt- und Finanzausschuss festgestellt werden, weil dies nicht in seiner Entscheidungsbefugnis liegt. Einen solchen Beschluss könnte nur das Bundesverfassungsgericht fassen, welches sich bisher allerdings nur mit dem Klimaschutzgesetz befasst hat.
2. Die Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens bis zu einer erfolgten Bedarfsplanüberprüfung des BVWP liegt nicht in der Zuständigkeit der Stadt Oberhausen.

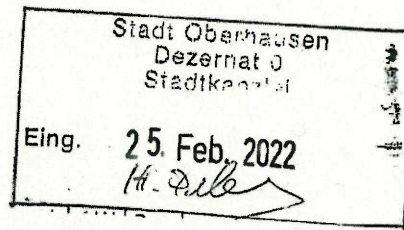
Das Genehmigungsverfahren zum Ausbau des AK Oberhausen fußt auf dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG), das dem Fachplanungsrecht zuzuordnen ist. Das Fachplanungsrecht unterliegt nicht der kommunalen Planungshoheit gemäß Art. 28 GG. Die Belange der Gemeinde als Träger öffentlicher Belange und als Eigentümer von privatrechtlich verwalteten Flächen werden im Rahmen von Anhörungsverfahren vorgetragen und in die Abwägung der Planfeststellungsbehörde eingestellt. Daher liegt die Forderung nicht im eigenverantwortlichen und selbstständig zu erfüllenden Bereich der Gemeinde.

Sollte sich der Bundesverkehrswegeplan – wie von den Einwendenden vorgetragen – als rechtswidrig erweisen, müsste dies nach Auffassung der Stadt Oberhausen von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden, da unter anderem auf den Bundesverkehrswegeplan verwiesen wird, um die Notwendigkeit des Vorhabens zu begründen. Einer Aufforderung gegenüber der Planfeststellungsbehörde, wie in der Anregung gewünscht, bedarf es daher nach Auffassung der Stadt Oberhausen nicht.

Daneben ist grundsätzlich zu bemerken, dass § 4 Fernstraßenausbaugesetz alle fünf Jahre eine Überprüfung und ggf. eine Anpassung des Bedarfsplans vorsieht. Angesichts des Vorlaufes, den die Erstellung der sogenannten Genehmigungsplanung zur Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens und das Planfeststellungsverfahren selbst benötigen, wurden diese umfangreichere Planungen für die Bedarfsplanüberprüfungen bereits erbracht. Diese können von der Stadt Oberhausen nicht in Frage gestellt werden.

Anlage

Anlage 1: Anregung gem. § 24 GO NRW Bürgerantrag des Bündnisses für den Erhalt des Sterkrader Waldes vom 25.02.2022



Anregung gem. §24 GO NRW/Bürgerantrag

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schranz,

das Bündnis für den Erhalt des Sterkrader Waldes setzt sich seit seiner Gründung im Oktober 2020 für den Erhalt des LSG/NSG „Sterkrader Wald“ in seiner bestehenden Form und damit gegen den geplanten Ausbau des Autobahnkreuzes Oberhausen ein. Aufgrund des stetig anwachsenden Protestes innerhalb der Stadtbevölkerung und einer juristischen Neubewertung des Bundesverkehrswegeplanes nach dem letzten Ratsbeschluss (gefasst durch den Haupt- und Finanzausschuss an des Rates statt) vom 14.12.2020 regen die Unterzeichner im Namen des Bündnisses folgende Resolution des Rates an:

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt:

Der Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 ist aufgrund fehlender Berücksichtigung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens und des aufgrund der Entscheidung des BVerfG vom 24.03.2021 novellierte KlimaSchG in Teilen rechts- und verfassungswidrig.

Der Rat der Stadt Oberhausen fordert das Bundesverkehrsministerium, die Autobahn GmbH des Bundes und die Bezirksregierung Köln als Planfeststellungsbehörde auf, das laufende Planfeststellungsverfahren „Ausbau Autobahnkreuz Oberhausen“ bis zu einer erfolgten Bedarfsplanüberprüfung des BVWP auszusetzen.

Begründung:

Der geplante Ausbau des Autobahnkreuzes Oberhausen erfolgt im Landschafts- und Naturschutzgebiet Sterkrader Wald, der sich seit dem Ankauf im Jahre 1950 im Besitz der Stadt Oberhausen befindet. Durch den geplanten Ausbau sollen 11 Hektar Wald (ca. 5.000 Bäume) und 22 Hektar Grünflächen und Gehölzstrukturen gerodet und versiegelt werden.

Die Stadt Oberhausen verfügt gem. Aufstellung des RVR über eine Gesamtkatasterfläche von 77,1 km², davon sind lediglich 19,7 km² Vegetationsfläche. Würde der Ausbau des Autobahnkreuzes, wie im Planfeststellungsverfahren dargelegt, ausgeführt, gingen der Stadt Oberhausen erhebliche Vegetationsflächen verloren. Dies wirkt doppelt schwer, da die geplanten Ausgleichsflächen vorwiegend nicht in der Stadt Oberhausen liegen und, dort wo sie im Stadtgebiet erfolgen können, nicht-versiegelte Grünflächen in Anspruch nehmen sollen.

Bereits im Jahre 2016 protestierten die Naturschutzverbände BUND, NABU und LNU und sammelten mehr als 4000 Unterschriften gegen den geplanten Ausbau des Autobahnkreuzes. Mit der BI Dunkelschlag Süd-West formierte sich damals ebenfalls der Protest einer Bürgerinitiative, die mit der Planungsbehörde, seinerzeit Straßen.NRW, den Dialog suchte und Änderungswünsche einbrachte.

Diese Planungsvariante erhielt im laufenden Planfeststellungsverfahren nicht den Vorzug. Vielmehr wurde eine Planungsvariante – die sogenannte Variante 4 – gewählt, die zwar mit 275 Millionen Euro die finanziell günstigste darstellt, jedoch auch die umweltschädlichste. Hierzu brachte der Rat der Stadt Oberhausen mit Beschluss vom 14.12.2020 (gefasst durch

den Haupt- und Finanzausschuss an des Rates statt) seine Bedenken im Rahmen der öffentlichen Beteiligung ein.

Zwei Monate zuvor gründete sich das Bündnis für den Erhalt des Sterkrader Waldes, getragen durch folgende Vereine und Gruppierungen:

- BUND Oberhausen
- Evangelische Arbeiter- und Bürgerbewegung (EAB) Oberhausen-Schmachtendorf
- Fridays for Future – OG Oberhausen
- Interessengemeinschaft Oberhausener Norden (IGON)
- Interessengemeinschaft Schmachtendorf (IGS)
- Parents for Future – OG Oberhausen
- Umweltgruppe Holten und Umgebung
- Verein für Verkehr und Heimatkunde Oberhausen-Schmachtendorf e.V.
- Verein Kirche Schmachtendorf e.V.

Das Bündnis hat bis zum Stand 22.02.2022 bereits 56.529 Unterschriften für den Erhalt des Sterkrader Waldes in seiner bestehenden Form gesammelt. Aktionen wie Fahrrad- und Laufdemonstrationen, Kunstaktionen, Vorträge etc. stießen in der Bevölkerung auf immer stärkeren Zuspruch. Nicht zuletzt ist als vorläufiger Höhepunkt der vom Bündnispartner „Fridays for Future“ organisierte Zentralstreik am 11. Februar 2022 in Oberhausen-Sterkrade zu nennen. Daran nahmen ca. 1000 Menschen teil, darunter prominente Vertreterinnen und Vertreter der Klimagerechtigkeitsbewegung wie Luisa Neubauer, Peter Emorinken-Donatus, Prof. Niklas Höhne und die Bundestagsabgeordneten Kathrin Henneberger und Nyke Slavik.

Ferner hat ein Rechtsgutachten im Auftrag des BUND Deutschland, erstellt durch RA Dr. Franziska Heß, Kanzlei Baumann Rechtsanwälte Partnergesellschaft mbB, im Oktober 2021 festgestellt, dass der bestehende Bundesverkehrswegeplan unions- und verfassungsrechtswidrig ist, da er die Belange des Klimaschutzes nicht entsprechend des Klimabeschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 23.04.2021 beachtet.

Der geplante Ausbau konterkariert zudem sowohl die Bemühungen der Stadt Oberhausen, eine Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen, als auch das bundesweite Ziel der Klimaneutralität bis 2045. Auch sieht der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung eine Überprüfung laufender Projekte vor, was bei einer Fortsetzung des Planfeststellungsverfahrens nicht möglich wäre.

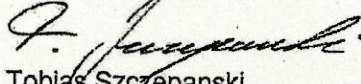
Diese Entwicklungen sowohl im juristischen Bereich als auch im Bereich des Protestes innerhalb der Oberhausener Bevölkerung waren beim letzten Ratsbeschluss im Dezember 2020 nicht vorhersehbar. Sie erfordern eine Neubewertung des geplanten Ausbaus des Autobahnkreuzes sowie die Planung von Lärmschutzmaßnahmen unabhängig davon, ob das Autobahnkreuz ausgebaut wird oder nicht.

Der Rat der Stadt Oberhausen erkennt die Notwendigkeit einer Neubewertung aufgrund veränderter juristischer Grundlagen und entspricht mit der Annahme dieser Resolution dem Wunsch großer Teile der Bevölkerung.

Mit freundlichen Grüßen

Stellvertretend für das Bündnis für den Erhalt des Sterkrader Waldes


Cornelia Schiemanowski
BUND Oberhausen


Tobiasz Szczepanski
Verein für Verkehr und Heimatkunde OB-Schmachtendorf e.V.